

Piratenpartei Deutschland
Reutlingen - Tübingen
Postfach 22 06
72012 Tübingen

Fachbereich 2
Bürgerservice, Ordnung
und Verkehr
Ordnung und Verkehr
Diana Merk
Sekretariat
Zimmer 3.02

Tel.: (0 74 73) 370-201
Fax: (0 74 73) 370-237
d.merk@moessingen.de

Aktenzeichen: 764.6

PLAKATIERUNGSGENEHMIGUNG

hier: Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 22.09.2013

Mössingen, 29.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß nachstehenden Bestimmungen erhalten Sie die Erlaubnis

zum Plakatieren (bis Format DIN A 1)

Im Gesamtstadtgebiet von Mössingen

Rechtsgrundlage:

-§§ 1, 3 – 9 Polizeigesetz vom 13.01.1992 (GBl. S. 1)
-§§ 16, 17 und 19 Straßengesetz vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) i. V. mit
den §§ 1 – 4 der Satzung der Stadt Mössingen über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11.12.1978

Auflagen:

1. Die Zahl der Plakate/Werbeanlagen wird wie folgt begrenzt:

Mössingen:	30 Plakate
Öschingen:	10 Plakate
Talheim:	10 Plakate

2. Die Zustimmung zur Plakatierung bzw. zur Aufstellung der Werbeanlagen gilt für den Zeitraum

vom 11.08.2013 bis 22.09.2013



Stadt Mössingen
Postfach 12 44
72110 Mössingen

Telefon 0 74 73 / 3 70 - 0
<http://www.moessingen.de>

Kreissparkasse Tübingen
(BLZ 641 500 20) Konto 3 002 452
IBAN: DE 72 6415 0020 0003 0024 52
BIC: SOLADES1TUB

Volksbank Mössingen
(BLZ 641 619 56) Konto 184 004
IBAN: DE 97 6416 1956 0000 1840 04
BIC: GENODES1VMO

3. Die beiliegenden Genehmigungskleber sind gut sichtbar auf die Plakate anzubringen. Bei Plakaten, an denen lediglich die Datumsangabe der Veranstaltung ausgetauscht wird, sind die Kleber auf dem Datumsstreifen anzubringen. Sollten Plakate festgestellt werden, an denen keine Genehmigungskleber angebracht worden sind, wird nach Ziffer 19 verfahren.
4. Sämtliche Plakate/Werbeanlagen sind innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung der Aktion wieder restlos zu entfernen. Zuwiderhandlungen werden nach Ziffer 19 behandelt.
5. Die Plakate/Werbeanlagen dürfen nur entlang von Innerortsstraßen d. h. innerhalb der Ortstafeln angebracht werden.
6. Die Plakatierung bzw. das Aufstellen von Werbeanlagen hat so zu erfolgen, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrzeugverkehr in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt werden. Der Mindestabstand vom äußeren befestigten Fahrbahnrand muss bei Plakaten nach DIN A 1 mindestens **0,5 Meter** betragen, bei größeren Formaten **1,5 Meter**. Ferner muss die lichte Höhe mindestens betragen:

- a) **4,70 Meter über der gesamten Fahrbahn**
- b) **2,40 Meter über Fuß- und Radwegen**

7. Der genaue Standort von Plakaten/Werbeanlagen im Format größer als DIN A 1 ist im Einvernehmen mit dem Fachbereich 2 der Stadt Mössingen ggf. auch mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen.
 8. **An allen Kreisverkehren (Karl-Jaggy-Str./Bahnhofstr., Berggasse/Allee Kanton Saint Julien, Grabenstr./Aiblestr. und Offerdinger Straße/Nordring) dürfen 50 m vor dem Kreisverkehr und innerhalb des Kreisverkehrs keine Plakate angebracht werden (siehe Ziffer 19).**
 9. **An den Zäunen der Friedhöfe in Mössingen (Brunnenstraße, Aiblestraße, Grabenstraße), Belsen (Max-Duncker-Weg), Öschingen (Bolbergstraße, Meisenbühlring, Filsenbergstraße) und Talheim (Kirchstraße) dürfen keine Plakate angebracht werden. Siehe hierzu auch Ziffer 19.**
 10. Die Plakate/Werbeanlagen müssen ausreichend sicher gegenüber jeglichen Witterungsverhältnissen befestigt werden. Das Anbringen an amtlichen Verkehrszeichen, Signalanlagen und Straßennamensschilder ist nicht gestattet. An Kreuzungen und Einmündungen ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
 11. Auf städtischem Eigentum dürfen grundsätzlich keine Plakate/Werbeanlagen angeklebt werden. Zulässig ist lediglich das Anbringen sogenannter Hängeschilder an den Stahllichtmasten (Befestigung mit leicht, unschädlich entfernbaren Kabelbindern. Kein Draht und keine Klebebänder). An lackierten Lichtmasten dürfen zur Vermeidung von Schäden keine Plakate bzw. Werbeanlagen angebracht werden (siehe Ziffer 19). Beim Abnehmen der Plakate bzw. Werbeanlagen ist das Befestigungsmaterial restlos zu entfernen.
- Wahlplakate/Wahlwerbeanlagen dürfen dabei partiweise nur auf Lücke ausgehängt werden, d. h. zwischen den Plakaten bzw. Werbeanlagen einer Partei ist jeweils ein Abstand von mindestens 2 Lichtmasten einzuhalten.**
12. An pulverbeschichteten Lichtmasten dürfen keine Plakate angebracht werden. Solche Lichtmasten gibt es im ganzen Ort. Sie sind zum Teil blau, zum Teil schilfgrün, zum Teil dunkelgrün. An die pulverbeschichteten Masten dürfen auch keine mechanischen Haltevorrichtungen (Klemmvorrichtungen) angebracht werden, um Korrosionsschäden zu vermeiden. Siehe auch Ziffer 19.

13. So genanntes „wildes“ Plakatieren bzw. „wildes“ Aufstellen von Werbeanlagen ohne Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers ist verboten.
14. Das Befestigen von Plakaten und Werbeanlagen an Bäumen und Sträuchern ist verboten.
15. Das Überkleben, Verdecken und das Abreißen anderer Plakate/Werbeanlagen ist verboten.
16. **50 Meter** vor Grundstückseingängen **öffentlicher Gebäude** dürfen **keine** Plakate angebracht werden.
17. Die Verkehrssicherungspflicht für die Plakate/Werbeanlagen wird dem Antragsteller übertragen. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Anbringen entstehen, haftet der Antragsteller.
18. Das Plakatmaterial/die Werbeanlage darf weder in Wort noch Bild beleidigende, unsittliche oder hetzerische Äußerungen enthalten. In Zweifelsfällen ist die Stadt berechtigt, Plakate bzw. Werbeanlagen auf Kosten des Antragstellers entfernen zu lassen. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art können nicht geltend gemacht werden.
19. Sollte der Antragsteller obigen Auflagen nicht nachkommen, können die Plakate/ Werbeanlagen durch den städtischen Bauhof kostenpflichtig entfernt werden. Dasselbe gilt, wenn die Plakate/Werbeanlagen zu früh aufgehängt bzw. aufgestellt, nicht fristgerecht abgehängt bzw. entfernt werden sowie die Genehmigungskleber nicht ordnungsgemäß angebracht worden sind. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für das Entfernen der Plakate durch die Stadt Mössingen wird ein Kostenersatz von **€ 50,-- pro Plakat** verlangt.

Hinweis zu den Mössinger Kultur Nägeln in der Bahnhofstraße und auf dem Mössinger Rathausplatz, sowie den fünf Litfass-Säulen in Mössingen und Öschingen:

Vereine, Institutionen und Schulen, die kulturelle Veranstaltungen bekannt machen möchten, können bis zu 14 Plakate pro Veranstaltung an der Pforte des Mössinger Rathauses abgeben.

Hinweis:

Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die wegerechtliche Unbedenklichkeit der Plakatierung bzw. Aufstellen von Werbeanlagen. Die Vorschriften des Landespressegesetzes und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Bürgermeisteramt Mössingen in Mössingen oder beim Landratsamt Tübingen in Tübingen.

Mit freundlichen Grüßen


Merk